

Richtlinie des Vorstandes der KVWL
zur Förderung der Weiterbildung grundversorgender Fachärzte
Anlage 1

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und die Krankenkassen fördern nach § 75a Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V die ambulante Weiterbildung in grundversorgenden Fächern in den Praxen zugelassener Ärztinnen und Ärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren. Zu Umfang und Durchführung der finanziellen Förderung schließt die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Spitzenverband Bund und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Fördervereinbarung. Bundesweit sind bis zu 2.000 Weiterbildungsstellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung finanziell zu fördern, davon mindestens 250 VZÄ in der Kinderheilkunde. Die Förderhöhe beträgt aktuell 5.400 € pro Monat für eine Förderstelle.

In Westfalen-Lippe können im Jahr 2024 maximal 197,97 VZÄ gefördert werden. Anfang April 2024 sind bereits Fördergenehmigungen im Umfang von knapp 87 Prozent des Jahresbudgets erteilt (171,66 VZÄ), so dass von einer Überschreitung des Kontingents im laufenden Jahr auszugehen ist. Daher ist eine Priorisierung vorzunehmen.

Die verbleibenden Förderkontingente für 2024 werden wie folgt verteilt:

1. Assistentinnen und Assistenten mit dem Weiterbildungsziel Dermatologie schöpfen mit den bereits erteilten Genehmigungen mehr als ein Viertel des verfügbaren Kontingents im laufenden Jahr aus und nehmen die Förderung stark überproportional in Anspruch. Förderanträge mit dem Weiterbildungsziel Dermatologie sind daher seit dem 20.03.2024 abzulehnen.
2. Anträge, die eine Förderung über 24 Monate in Vollzeit hinaus beantragen, sind seit dem 20.03.2024 abzulehnen.
3. Vollständige Anträge werden einmal wöchentlich freitags um 12:00 Uhr erfasst und mit den verbleibenden Förderstellen verrechnet. Solange die Anzahl der noch verfügbaren Förderstellen die Anzahl der Anträge übersteigt, werden die Anträge genehmigt. Es können nur vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt werden.
4. Sobald die Anzahl der vollständigen Antragseingänge einer Woche die Zahl der noch verfügbaren Förderkontingente übersteigt, ist unter diesen Anträgen eine Priorisierung durchzuführen nach folgenden Regeln:
 - a. Anträge von Assistentinnen und Assistenten, welche 24 Monate Weiterbildung aus Gründen von Krankheit, Mutterschutz oder

Erziehungszeit unterbrechen mussten, haben oberste Priorität, damit die Weiterbildung zeitnah abgeschlossen werden kann.

- b. Die weitere Priorisierung erfolgt nach dem Versorgungsgrad der Fachgruppe in dem Planungsbereich, in dem sich der Ort der Weiterbildung befindet. Dabei haben niedrigere Versorgungsgrade Priorität. Gewertet wird der Versorgungsgrad der Fachgruppe, in der die Facharztkompetenz erworben werden soll, selbst wenn ein optionaler Weiterbildungsabschnitt in einem anderen Fachgebiet absolviert werden soll. Abweichend davon zählt bei den Zusatzweiterbildungen der Versorgungsgrad der Fachgruppe der weiterbildenden Ärztin oder des weiterbildenden Arztes. Maßgeblich ist immer der Versorgungsgrad, der für die Beschlussfassung der letzten Sitzung des Landesauschusses der Ärzte und Krankenkassen laut Anlage 2.2 des Bedarfsplanes zugrunde gelegt wurde.
 - c. Sollten Förderkontingente im laufenden Jahr frei werden, weil die Weiterbildung unterbrochen oder beendet wird, ist wie folgt zu verfahren:
 - i. Wechselt die Assistentin oder der Assistent die Weiterbildungspraxis während des genehmigten Zeitraumes, soll die gewährte Förderung auf eine neue Weiterbildungspraxis übertragen werden. Ziel ist die Fortsetzung des Weiterbildungsabschnitts.
 - ii. Kommt i nicht zustande, wird das offene Förderkontingent den Antragstellern, die bei der letzten Priorisierung nicht berücksichtigt werden konnten, in der Reihenfolge der Priorität angeboten.
 - iii. Kann das Förderkontingent nicht vergeben werden, verfällt es im laufenden Jahr.
5. Für die Vergabe von Förderstellen ab 2025 werden Kontingente für die Fachgebiete gebildet. Es wird ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt.
 6. Diese Regelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Dortmund, 30.04.2024